



Uster Technologies AG,
mit Sitz in Uster (ZH)

FORMELLE KOTIERUNG VON 500'000 NAMENAKTIEN DER USTER TECHNOLOGIES AG AUS BEDINGTEM KAPITAL GEMÄSS MAIN STANDARD AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Kotierung	<p>Die formelle Kotierung der zusätzlichen maximal 500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 aus bedingtem Kapital (Bedingte Namenaktien) der Uster Technologies AG, Sonnenbergstrasse 10, 8610 Uster, Schweiz (Gesellschaft) gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange wurde auf den 21. Oktober 2011 beantragt und von der SIX Swiss Exchange bewilligt. Die Schaffung des zusätzlichen bedingten Kapitals, aus dem die Gesellschaft die Bedingten Namenaktien ausgeben kann, wurde an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. März 2011 beschlossen. Die Bedingten Namenaktien sind für Optionsrechte reserviert, die im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft ausgegeben werden können.</p> <p>Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe den bereits an der SIX Swiss Exchange kotierten Namenaktien der Gesellschaft gleichgestellt sein.</p>
Dividendenberechtigung	Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe dividendenberechtigt sein.
Valoren-Nummern	<p>Valor: 3'433'153 ISIN: CH0034331535 Symbol: USTN</p>
Kapitalstruktur	<p>Das gegenwärtige Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 79'524'000.00, eingeteilt in 8'460'000 kotierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40. Die Gesellschaft verfügt überdies über ein bedingtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 7'708'000, eingeteilt in 820'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40, von denen 320'000 Namenaktien bereits formell kotiert sind.</p>
Verbriefung	Ausgestaltung als Wertrechte
Anerkannter Vertreter	Homburger AG, Dr. Frank Gerhard
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizerisches Recht Uster (ZH)
Ort und Datum	<p>Uster (ZH), den 21. Oktober 2011</p> <p>Dieses Kotierungsinserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar. Für die formelle Kotierung der Bedingten Namenaktien kann gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. c des Kotierungsreglements auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts verzichtet werden.</p>